



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Vorhaben: Ökologische Verbesserungen der Ennepe im Bereich Ahlenbecke**

Die Planung sieht vor, dass die Ennepe in den Stationen km 26.133 bis km 25.890 sowie km 25.825 bis km 25.740 umgestaltet werden soll, damit das Gewässer in diesen Abschnitten ökologisch verbessert wird. Im ersten Abschnitt wird die Ennepe auf einer Länge von 243 Metern und in einem weiteren Abschnitt auf einer Länge von 85 Metern aus dem alten Bachbett in die Aue verlegt. Dabei wird jeweils ein Initialgerinne erstellt, das im ersten Streckenabschnitt weitestgehend dem alten Ennepelauf folgen soll. Das alte Bachbett bleibt in beiden Abschnitten erhalten. Durch die Verzweigung findet eine Aufteilung des Abflusses statt. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer vielgliedrigen Aue, die bereits bei kleinen Hochwassern überflutet wird. Durch die Maßnahme werden der Erhalt und die Entwicklung von Auestrukturen und Altwasserbereiche gefördert. Durch die sohlgleiche Umlegung der Ennepe in Auebereiche werden derzeitig befestigte Ufer- und Sohlbereiche aufgegeben. Bei den Initialgerinnen wird auf Sohl- und Uferbefestigungen verzichtet, damit wird eine eigendynamische Entwicklung begünstigt. Eingriffe in den Uferbewuchs sind gering, anfallende Bodenmaterialien sollen nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit der Anlage 1 Punkt 13.18.2 unterliegt der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall werden die folgenden Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG als betroffen angesehen: Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Tal der Ennepe“. Es handelt sich um ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Außerdem sind die gesetzlich geschützten Biotop „GB-4710-200 Mittelgebirgsfluss“ und „GB-4710-204 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ betroffen. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen daher vor.

Die weitere Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Wirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hat folgendes ergeben: Es wurden gemäß Anlage 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen beurteilt. Temporär erhebli-



che Auswirkungen auf den Boden können durch entsprechende bodenkundliche Baubegleitung kompensiert werden. Ansonsten werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Viel mehr kann die Umsetzung des Vorhabens zu einer Verbesserung der natürlichen Ressourcen führen.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass durch das Planvorhaben nur unerhebliche und kurzfristige Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst werden. Überwiegend sind für das Gewässer, für Natur und Landschaft, für die Böden, für Tiere und Pflanzen sowie für den Menschen positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Die gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 432 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, 16.07.2020

Im Auftrag  
gez.  
Flender